

Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langelsheim

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch BVerfG-Entscheidung vom 27. Juli 2005 (Az: 1 BvR 668/04, BGBl. I, S. 2566) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 08. Februar 2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Langelsheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen und Plätze im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen oder sonstige öffentliche Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Friedhöfe und Gedenkplätze, Marktplätze, Park- und Grünflächen, Teichanlagen, Sportanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, Schulanlagen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Anlagen.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen **- Benutzungsbeschränkungen -**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen, Plätze und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Straßen- und Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Absatz 1 beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
1. auf öffentlichen Flächen durch das Suchen körperlicher Nähe, Verstellen des Weges, Äußerung von Beleidigungen oder in sonstiger besonders aufdringlicher Art und Weise zu betteln,
 2. öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 3. auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstätten u.ä. ausschließlich zum Zweck des Alkoholgenusses zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen,
 4. in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben,
 5. in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
 6. auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen.

§ 4 **Spiel- und Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Bolzplätze sind für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen.
- (2) Auf diesen Plätzen dürfen sich andere Personen nur aufhalten, wenn sie den Spielbetrieb beaufsichtigen. Die Hinweisschilder der Stadt Langelsheim zur Altersbegrenzung sind zu beachten.
- (3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es insbesondere auf den Spielplätzen und auf den Bolzplätzen verboten,
1. gefährliche Gegenstände oder gesundheitsgefährdende Stoffe mitzubringen,
 2. Alkohol zu verzehren oder Drogen zu konsumieren,
 3. Glasbehälter aller Art, Metallteile, Dosen, Spritzen, Zigarettenskippen und ähnliche Dinge zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 4. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern - ausgenommen Kleinkinderfahrräder und Krankenfahrstühle - zu fahren,
 5. Tiere, insbesondere Hunde, mitzuführen. Ausgenommen sind Blindenhunde bei der Begleitung eines Blinden.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist das Fußballspielen verboten, es sei denn, die Plätze sind durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß für Schulanlagen, die der Öffentlichkeit nach Beendigung des Unterrichts zur Verfügung stehen.

§ 5

Sicherheit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Grenzen Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Dieses beträgt in der Höhe über Fahrbahnen, Parkstreifen sowie sonstigen befahrbaren Verkehrsflächen 4,50 m und über den übrigen Verkehrsflächen (z.B. Geh- und Radwege, Schrammborde) 2,50 m. Die von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinragenden lebenden Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zurückzuschneiden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen. Anpflanzungen dürfen in den unmittelbaren Sichtdreiecken von Einmündungen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei und gleichartige Anlagen. Diese Duldungspflicht gilt nur, soweit keine öffentlichen Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 zur Verfügung stehen.
- (3) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind so zu beschneiden, dass keine amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenlaternen, Hydranten und sonstige amtliche Kennzeichen verdeckt sind.
- (4) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von Straßen und Fußwegen sind zu entfernen, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.
- (5) Wasser darf nicht offen über Straßen und Plätze abgeleitet werden.
- (6) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden. Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll darf nicht den öffentlichen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindern oder Schachtdeckel, Abdeckungen von Versorgungsanlagen, Hydranten und ähnliche Anlagen verdecken oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Das Durchsuchen und Ausbreiten des bereitgestellten Sperrmülls ist verboten.
- (7) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen und dergleichen, die sich auf oder an den Gehwegen befinden, müssen - solange sie abfärben - durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht sein.

§ 6

Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung von Einrichtungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Straßenschilder, Masten, Spielgeräte und dergleichen) ist verboten.
- (2) Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben aller Flächen an Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bäumen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Anlagen aus sichtbar sind, ist verboten.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gewaschen werden.

§ 7

Ruhe und Ordnung

- (1) Ruhezeiten sind:

1. Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 2. An Werktagen die Zeit von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten sind in Gebäuden und im Freien alle Tätigkeiten verboten, die Lärm verursachen, dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen.
- (3) Insbesondere ist während der Ruhezeiten nach Absatz 1 in bewohnten Gebieten im Freien verboten,
1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und dergleichen),
 2. der Betrieb von Rasenmähern,
 3. der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
 4. der Betrieb von Rundfunkgeräten oder sonstigen Tonwiedergabegeräten sowie von Musikinstrumenten.
- (4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht
1. für den Betrieb von hand- oder motorbetriebenen Rasenmähern während der Mittagsruhe, die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980 / 2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237, S. 1) tragen oder mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB (A) gekennzeichnet sind,
 2. für den Betrieb von Rundfunkgeräten oder sonstigen Tonwiedergabegeräten sowie von Musikinstrumenten während der Abendruhe.
- (5) Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten) fallen während der Mittagsruhe nicht unter die Verbote der Absätze 2 und 3.
- (6) Der Betrieb von Schneeräumgeräten und Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen, fallen nicht unter die Verbote der Absätze 2 und 3.
- (7) Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften des Lärm- und Immissionsschutzes sowie Vorschriften zur Sonn- und Feiertagsruhe bleiben unberührt.

§ 8 **Tierhaltung**

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unerlässlich belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 1. unbeaufsichtigt umherläuft,
 2. Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder in anderer unzumutbarer Weise belästigt,

3. öffentliche Straßen, Gehwege, öffentliche Anlagen und sonstige Orte, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter zur Säuberung verpflichtet.
- (3) Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Das Füttern von streunenden Katzen und wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 9 **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Langelsheim festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dieses gilt auch für eine notwendig werdende Ummummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern.
 - (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen.
 - (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 1. Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 2. wenn der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke,
 3. wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- Liegt vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer außer an dem Gebäude auch an einem Pfosten des Vorgartens angebracht werden.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Langelsheim unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Weg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
 - (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus erreichbar sind.
 - (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 10 **Offene Feuer im Freien**

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis der Stadt Langelsheim. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

- (2) Jedes offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Die glimmenden Reste sind zu löschen.
- (3) Bei jedem Feuer ist von Gebäuden mindestens ein Abstand von 20 m, bei Gartenlauben, Geräteschuppen oder ähnlichen Anlagen, öffentlichen Straßen und Plätzen ein Abstand von 10 m einzuhalten. Die Grundfläche jeder Feuerstelle darf 2 m² nicht überschreiten.
- (4) Im Einzelfall können weitere Auflagen gemacht werden.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

§ 11 **Ausnahmegenehmigungen**

- (1) Die Stadt Langelsheim kann in begründeten Einzelfällen oder im Allgemeinen Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 10 zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist.
- (2) Eine solche Ausnahmegenehmigung, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, muss im Voraus erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Benutzungsbeschränkungen des § 3 zuwiderhandelt,
 2. die Benutzungsbeschränkungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf Spiel- und Bolzplätzen nach § 4 nicht beachtet,
 3. den der Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Plätzen dienenden Ge- und Verboten des § 5 zuwiderhandelt,
 4. den Verunreinigungsverböten des § 6 zuwiderhandelt,
 5. die Vorschriften über Lärmverhütung gemäß § 7 nicht beachtet,
 6. den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung nach § 8 zuwiderhandelt oder wild lebende Katzen und Tauben füttert,
 7. entgegen § 9 Hausnummern in unzulässiger Weise anbringt,
 8. entgegen den Bestimmungen des § 10 offene Feuer im Freien abbrennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langelsheim vom 12. Februar 1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, S. 1259 B, Nr. 82) außer Kraft.
- (2) Die Verordnung ist bis zum 28. Februar 2027 gültig.

Langelsheim, 09. Februar 2007

STADT LANGELSHEIM

Henning Schrader
Bürgermeister